

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen – Inland –

### A Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen werden Vertragsbestandteil für alle Lieferungen und Leistungen von Coperion, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Sie richten sich ausdrücklich nur an Unternehmer. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.

### B Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ab Werk gemäß den Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Umsatzsteuer wird in gesetzlich vorgesehener Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
2. Im Falle von Bestelländerungen durch den Besteller oder hierzu berechnigte Dritte und Verzögerungen ist Coperion berechnigt, den vereinbarten Preis um den Betrag der dadurch verursachten Mehrkosten zu erhöhen.
3. Rechnungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf einem Konto von Coperion als bewirkt.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche ist dem Besteller nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen erlaubt.
5. Im Falle eines vom Besteller zu vertretenden Rücktritts von Coperion vom Vertrag berechnet Coperion dem Besteller die im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Vertrages entstehenden Kosten (insbesondere für die Montage, Demontage und Fracht, Wertminderung, Kosten der Wiederaufbereitung, etc.) und für die Dauer der Gebrauchsüberlassung je Monat einen Betrag in Höhe von 1,5% des Warenwerts. Weitere Rechte bleiben vorbehalten.
6. Ist der Besteller aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Ratenzahlung berechnigt und gerät er mit einer Rate länger als vier Wochen in Verzug, so wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig.
7. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Coperion zurückzuerstatten, falls Coperion hierfür leistungspflichtig geworden ist.

### C Eigentumsvorbehalt

1. Coperion behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Tilgung aller Forderungen von Coperion aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder einbauen und ihn insbesondere weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er Coperion unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bis zur vollständigen Tilgung aller dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Forderungen von Coperion tritt der Besteller alle Ansprüche an Coperion ab, die ihm aus der Veräußerung oder dem Einbau des Liefergegenstandes zustehen, einschließlich etwaiger Ersatzleistungen. Sofern für die Wirksamkeit der Forderungsabtretung eine Anzeige beim Schuldner erforderlich ist, hat der Besteller diese zu bewirken. Coperion nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes nur ermächtigt, solange er die Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält.
3. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechnigt Coperion vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
4. Coperion ist berechnigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
5. Die Montage und Installierung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt bis zur vollständigen Tilgung aller offenstehenden Forderungen stets im Namen und im Auftrag für Coperion. Erfolgt eine Verarbeitung und/oder Verbindung mit Coperion nichtgehörenden Gegenständen, so erwirbt Coperion an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Coperion gelieferten Liefergegenstände zu den sonstigen verarbeiteten/verbundenen Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände mit anderen, Coperion nicht gehörenden Gegenständen vermischt sind.

6. Coperion verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Coperion ist berechnigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung seiner Pflichten nach 1. und/oder 5. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herausverlangen.

### D Liefer-/Leistungszeit, Haftung für Liefer-/Leistungsverzögerung

1. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
2. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn von Coperion nicht zu vertretende Umstände eine Verzögerung bedingen. Hierzu gehören insbesondere Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, durch den Besteller verursachte Verzögerungen (etwa durch nicht rechtzeitiges Herbeischaffen von Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, durch kundeseitige Änderungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, etc.) sowie sonstige Hindernisse, die außerhalb des Willens von Coperion liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes und/oder der Leistung von Einfluss sind.
3. Wenn dem Besteller wegen einer allein von Coperion verschuldeten Verzögerung in der Lieferung oder Leistung Schaden erwächst, so ist er, soweit ihm nach Abschnitt H I 2. nicht weitergehende Rechte zustehen, berechnigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die ersten zwei Wochen der Verzögerung besteht kein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

### E Gefährübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Versand durch Coperion erfolgt oder Coperion noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme im Herstellerwerk zu erfolgen hat, ist diese für den Gefährübergang maßgeblich. Sie muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung durch Coperion über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Coperion nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Coperion verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Ist individualvertraglich eine zusätzliche Abnahme vor Ort beim Besteller oder bei einem benannten Dritten vereinbart, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme und zur Unterzeichnung des vorgesehenen Abnahmeprotokolls zum vorgesehenen Abnahmetermine – hilfsweise sobald die Lieferung und/oder Leistung erfolgt ist und Coperion die Abnahmebereitschaft gemeldet hat – verpflichtet, sofern kein wesentlicher Mangel, wie insbesondere Nichterreichen der vereinbarten Leistung und/oder von der Lieferung/Leistung ausgehende Gefahren, vorliegt.
5. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die Coperion nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit dem vereinbarten Abnahmetermine oder der Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Hat der Besteller oder ein Dritter die Lieferung in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Werktagen nach Inbetriebnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Lieferung als erfolgt. Die Abnahme gilt nicht nach den vorstehenden Bestimmungen als erfolgt, wenn der Besteller die Abnahme vor Ablauf der jeweiligen Frist ausdrücklich verweigert hat.

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen – Inland –

### F Abruf- und Annahmeverzögerung

1. Nimmt der Besteller die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht entgegen (Annahmeverzug) so steht Coperion das Recht zu, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Bestellers an einem Ort ihrer Wahl einzulagern. Falls die Lagerung in den Räumen von Coperion erfolgt, berechnet diese ab dem Tag der Versandbereitschaftsmeldung neben ihren sonstigen Kosten ein monatliches Lagergeld von 2,5% des Nettoauftragswertes (ohne Mehrwertsteuer). Wird die Auslieferung auf Wunsch des Bestellers verschoben oder ruft der Besteller die Lieferung nicht während der vereinbarten Abrufsfrist ab, ist Coperion ebenso, wie bei bestellerseitig bedingten Verzögerungen der Auslieferungen berechtigt, den vereinbarten Preis der Entwicklung der Lohn- und/oder Materialkosten bis zum Zeitpunkt der Auslieferung anzupassen, ohne dass dem Besteller daraus ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag erwächst.

### G Gewährleistung, Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet Coperion unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt H – Gewähr wie folgt:

#### Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von Coperion nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Coperion unverzüglich schriftlich zu melden. Die Leistung gilt in Ansehung erkennbarer Mängel als genehmigt, wenn diese Coperion nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erbringung der Leistung schriftlich unter Beschreibung des Mangels angezeigt werden. Gleiches gilt für sich später zeigende Mängel, wenn diese nicht unverzüglich nach Entdeckung in gleicher Weise angezeigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn Coperion einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Ersetzte Teile werden Eigentum von Coperion.
2. Für mangelhafte Beratung und/oder Planungsleistungen leistet Coperion Gewähr dadurch, dass sie die mangelhafte Leistung auf ihre Kosten nachbessert oder neu erbringt. Planungsmängel sind Coperion innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Für Planungen oder Änderungen von Planungen, die der Besteller trotz zum Ausdruck gebrachter Bedenken von Coperion wünscht, haftet Coperion nicht. Die Regelungen dieser Ziffer 2 gelten entsprechend für Mängel von Software an der Coperion dem Besteller ein Nutzungsrecht eingeräumt hat. Die Gewährleistung beginnt mit dem Abgang der Lieferung der Software ab Werk.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Missachtung von Betriebs- und Wartungsvorschriften, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiß und Korrosion, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese Umstände nicht auf ein Verschulden von Coperion zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller Coperion notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Coperion die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
5. Die Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung trägt – soweit die Beanstandung berechtigt war Coperion.
6. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zur Selbstvornahme und zum Rücktritt vom Vertrag. Insbesondere ist der Besteller bei Fehlschlag der Nacherfüllung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises ist stets ausgeschlossen. Die Rechte des Bestellers nach Abschnitt H dieser Bedingungen bleiben unberührt.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens Coperion für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Coperion vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

### Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird Coperion auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Coperion ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Coperion den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
9. Die in Abschnitt G 8. genannten Verpflichtungen von Coperion sind vorbehaltlich Abschnitt H I 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
  - der Besteller Coperion unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Besteller Coperion in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, bzw. Coperion die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Abschnitt G 8. ermöglicht,
  - Coperion alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
  - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

### H Haftung

#### I Schadensersatz

1. Soweit kein Garantieverprechen gegeben wurde, bestimmt sich die Haftung Coperions für Pflichtverletzungen nach diesem Abschnitt.
2. Coperion haftet nur für
  - a) vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden;
  - c) schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
  - d) fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde;
  - e) Fehler des Liefergegenstandes im Sinne des ProdHaftG nach den dortigen Vorschriften.
3. Wesentliche Pflichten im Sinne von Nr. 2 Buchstaben d) sind alle Pflichten, auf deren Erfüllung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages nicht verzichtet werden kann. Soweit Coperion im Fall von Nr. 2 Buchstaben d) für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Im übrigen ist die Haftung Coperions, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

#### II Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Lieferung.
2. Absatz 1 gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden, bei Abweichung von einer übernommenen Garantie gemäß §443 BGB, bei Verletzung wesentlicher Pflichten nach diesem Vertrag, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder soweit nicht Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt in den Vertrag einbezogen wurde, bei Mängeln eines Bauwerks oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder wegen eines Werkes, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gemäß § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen – Inland –

### I Haftung für Beistellungen

Für vom Besteller beigestellte Gegenstände, Leistungen, Zeichnungen oder Dokumentationen, unabhängig davon, ob diese die Billigung von Coperion gefunden haben und/oder mit Lieferungen/Leistungen von Coperion verbunden oder für diese verwendet wurden, sowie für daraus resultierende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, übernimmt Coperion, unbeschadet des Abschnitts H, keine Haftung. Wird Coperion deshalb in Anspruch genommen, oder entstehen Coperion daraus Schäden, wird der Besteller Coperion von allen diesbezüglichen Ansprüchen freistellen und entstandene Schäden und Aufwendungen ersetzen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für die von Coperion gemachten Vorgaben für bestellerseitige Leistungen oder Beistellungen, insbesondere nicht für Planungs- und Entwurfsleistungen. Für diese Vorgaben gelten die Regelungen des Abschnitts G bzw. H.

### J Überlassung von Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch Coperion zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Coperion bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### K Zusätzliche Leistungsbedingungen

1. Wird die Vornahme von Leistungen, insbesondere Montage, Bauleitung, Überwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzungen, Überholungen oder Umbauten in Folge eines von Coperion nicht zu vertretenden Umstandes vor der Abnahme unmöglich, so behält Coperion den Anspruch auf den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
2. Coperion stellt ihr Montagepersonal zu den als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Entsendungsbedingungen zur Verfügung.
3. Der Besteller hat die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Leistungen durch das Personal von Coperion rechtzeitig zu schaffen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Das vom Besteller bereit zu haltende Fach- und Hilfspersonal wird Coperion kostenlos zur Verfügung gestellt und muss den gestellten Aufgaben, zu denen es angefordert wurde, genügen. Coperion ist berechtigt, nicht geeignetes Personal zurückzuweisen und/oder die Auswechslung auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Die zur Durchführung der Montage notwendigen Produktionsmaterialien und Hilfsstoffe, wie Gas, Wasser, Strom usw. sowie Hebezeuge und Transportvorrichtungen hat der Besteller kostenlos bereitzustellen. Von Coperion zur Durchführung der Leistung an Ort und Stelle zu beschaffendes Material wird gemäß Aufwand berechnet.
4. Coperion übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, die durch das vom Besteller bereitgestellte Personal ausgeführt werden.
5. Werden die Arbeiten aus einem Grunde unterbrochen oder verzögert, den Coperion nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller die Coperion entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.
6. Strom-, Gas-, Öl- und Wasseranschlüsse dürfen von Personal von Coperion nicht vorgenommen werden, sondern nach den geltenden Bestimmungen nur von dafür zugelassenen Handwerkern.
7. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnitts G und H.

### L Steuern für grenzüberschreitende Lieferungen und/oder Leistungen

Sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben einschließlich Sozialabgaben im Lande des Bestellers und/oder des Liefer-/Montagelandes, die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages von Coperion und/oder ihrem Personal und/oder ihren Unterauftragnehmern erhoben werden, übernimmt der Besteller.

### M Überlassung von Unterlagen, Geheimhaltung

1. Dem Besteller zur Verfügung gestellte oder nach seinen Angaben von Coperion gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster, Software und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots von Coperion bzw. zur Benutzung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Coperion nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Besteller wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. bei Coperion und ihren Unterauftragnehmern, die ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen von Coperion bekannt werden, auch nach Abgabe der Angebote von Coperion bzw. auch nach Durchführung eines Auftrages durch Coperion, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

### N Integrität

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Ein Verstoß gegen diese Integritätsklausel kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch Coperion führen.

### O Erfüllungsort / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand / Schiedsgericht

1. Die beiderseitigen Verpflichtungen sind an dem Sitz von Coperion zu erfüllen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und Coperion, hierzu zählen insbesondere auch Abschluss, Inhalt, Auslegung und Ergänzung des Vertrages, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von Coperion, aus dem Vertragsverhältnis oder aus der Inanspruchnahme eventueller Bankgarantien oder sonstiger Sicherheiten ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand. Coperion ist berechtigt, anstelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstands jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

### P Nebenabreden; Schriftform

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### Q Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksame Bestimmung gelten, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und des Vertrages am ehesten entspricht. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt bei Vertragsschluss bedacht.

Stand: 02/2012